

### SONDERAUSGABE

## Eidgenössische Volksinitiative „Erbschaftssteuerreform“

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit findet die Unterschriftensammlung betreffend die eidgenössische Verfassungsinitiative zur Einführung einer schweizerischen Erbschafts- und Schenkungssteuer statt. Die Initiative wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Stande kommen und anschliessend, unter Umständen zusammen mit einem Gegenvorschlag des Parlaments, dem Volk vorgelegt werden.

Auch wenn das Inkrafttreten erst per 01. Januar 2016 zu erwarten ist, hätte eine Annahme der Initiative bereits ab dem 01. Januar 2012 Auswirkungen. Gemäss den Übergangsbestimmungen sollen Schenkungen, die nach dem 01. Januar 2012 vorgenommen werden, rückwirkend dem Nachlass zugerechnet werden.

Weiter fordert die Initiative unter anderem folgende Punkte:

- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird eine Bundeskompetenz. Vom Ertrag gehen zwei Drittel an den Ausgleichsfonds der AHV und ein Drittel verbleibt den Kantonen, welche die Steuer verlangen und einziehen.
- Besteuert werden soll der ganze Nachlass von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist.
- Es wird ein einheitlicher Steuersatz von 20 Prozent erhoben. Nicht besteuert werden nur noch folgende, wenige Ausnahmen:
  - Ein einmaliger Freibetrag von CHF 2.0 Millionen auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
  - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehepartner/registrierten Partner zugewendet werden;
  - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
  - Geschenke von maximal CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person.

Den genauen Gesetzestext zur Volksinitiative finden Sie im Anhang.

Da in der Schweiz nur ungefähr jede zehnte Volksinitiative angenommen wird und bei Initiativen betreffend Finanzthemen die Quote noch wesentlich tiefer ist, ist die Annahme der Volksinitiative eher unwahrscheinlich. Zudem werden sich die Kantone gegen die Abschaffung der kantonalen Erbschaftssteuern wehren um nicht die Hoheit bezüglich Erbschaftssteuern zu verlieren. Weiter ist zu beachten, dass Schenkungen unter Nichtverwandten (inkl. Konkubinats!) gegenüber heute massiv steuerlich entlastet würden (20% statt wie bisher 50%).

Wenn Sie dennoch davon ausgehen, dass die Initiative angenommen wird, sollten Sie die persönliche Vermögenssituation noch im Jahr 2011 überprüfen und allfällige Vermögensdispositionen bis Ende 2011 vornehmen. Sollten Sie dazu Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen  
**artax** Fide Consult AG

*B. Madörin*

*F. Fimbel*

Dr. iur. Bernhard Madörin  
Steuer und Treuhandexperte  
Versicherungsvermittler VBV

Francine Fimbel  
Dipl. Buchhalterin BTS CGE  
Zugelassene Revisorin RAB

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel  
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67  
[info@artax.ch](mailto:info@artax.ch), [www.artax.ch](http://www.artax.ch)

**Eidgenössische Volksinitiative  
«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV  
(Erbschaftssteuerreform)»**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 112 Abs. 3 Bst. abis (neu)*

<sup>3</sup> Die Versicherung wird finanziert:

abis. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

*Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer*

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

<sup>2</sup> Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

<sup>3</sup> Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- a. ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- b. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- c. die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- d. Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

<sup>5</sup> Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 9<sup>5</sup> (neu)*

*9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup> und Art. 129a (Erbchafts- und Schenkungssteuer)*

<sup>1</sup> Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup> und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- a. Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
  1. dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
  2. den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
  3. den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
- b. Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbschaftssteuer angerechnet.
- c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

<sup>5</sup> Da die Volksinitiative keine Übergangsbestimmung der Bundesverfassung ersetzen will, erhält die Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel erst nach der Volksabstimmung die endgültige Ziffer, und zwar aufgrund der Chronologie der in der Volksabstimmung angenommenen Verfassungsänderungen. Die Bundeskanzlei wird die nötigen Anpassungen vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vornehmen.